

Tel:
Mobil:
Fax:

Stadt Wetter (Hessen)
Ordnungsamt
Marktplatz 1
35083 Wetter (Hessen)

Anzeige
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
nach § 6 des Hess. Gaststättengesetz (HGastG)

Fax: 06423 - 8221

Personalien des Betreibers eins vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	

Ort und Zeitraum der Ausübung

Ort (Straße und Hausnummer oder Lage):	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit):	

Speisen und Getränke

Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke (bitte nicht zu Allgemein halten):	
---	--

Besucher

Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher:	
---	--

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------